

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 50	S0277/16	08.11.2016
zum/zur		
F0184/16 – Fraktion DIE LINKE/future!, Stadträtin Zimmer		
Bezeichnung		
Wohngeld		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	22.11.2016	

Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II (Grundsicherungsleistungen für Erwerbsfähige nach dem SGB II) und ein Anspruch auf Wohngeld nach dem WoGG schließen einander aus. Mit der Wohngeldreform ab 01.01.2016 sollte die Leistungsfähigkeit des Wohngeldes wieder erhöht werden. Die Miethöchstbeträge wurden der regional unterschiedlichen Mietenentwicklung angepasst, und die Tabellenwerte um durchschnittlich 39% angehoben. Für alle SGB II-Leistungsempfängerhaushalte, die ausschließliche Ansprüche auf Leistungen zu den Unterkunftskosten erhalten, wurde und wird eine Bedarfsdeckung unter Inanspruchnahme von Wohngeld und ggf. Kinderzuschlag geprüft.

- 1. Ist grundsätzlich die Stadt MD für die Berechnung der Grundsicherungsleistungen betreffend der Höhe der Bedarfe für die Unterkunft und Heizung in Magdeburg zuständig? (Verständlich wäre dies, da ja die Mieten in den verschiedenen Städten andere sind und somit auch die Grundsicherung auf diesem Gebiet unterschiedlich ausfallen müsste.)**

Ja, die Landeshauptstadt Magdeburg ist für die Festsetzung der Unterkunftskosten und damit für die Auslegung des unbestimmten Rechtsbegriffs „angemessen“ zuständig. Das Schlüssige Konzept belegt die angemessenen Werte für Unterkunft und Heizung in der Landeshauptstadt Magdeburg, welche im Ergebnis in der Unterkuftsrichtlinie Anwendung finden.

- 2. Stimmt es, dass die Grundmiete bei der Berechnung der Grundsicherungsleistungen jetzt in Nettokaltmiete, Bruttokaltmiete (Nettokaltmiete + Nebenkosten) und Heizkosten eingeteilt wird?**

Bei der festgesetzten Angemessenheit für KdU wird von einer Bruttokaltmiete ausgegangen. Die Kosten für Heizung und Warmwasser sind Bestandteil der Gesamtmiete und als Orientierungswerte in der Anlage II zur Unterkuftsrichtlinie vom 10.07.2015 (Internetpfad: www.magdeburg.de/Leben-in-Magdeburg/Soziales/Richtlinien) festgelegt.

- 3. Ist meine Wahrnehmung richtig, dass in Magdeburg nur die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) den auf dem Magdeburger Wohnungsmarkt gestiegenen Kosten bei der Berechnung der Grundsicherungsleistung Unterkunft angepasst worden ist?**

Nein, das Schlüssige Konzept geht wie in Frage 2 beantwortet von einer Bruttokaltmiete aus. Die Bestandteile der Bruttokaltmiete sind mithin Bestandteil der Mietwerterhebung gewesen.

- 4. Stimmt es, dass die Höchstgrenze für die Bruttokaltmiete, die ja die Miete einschließlich Betriebskosten umfasst, nicht angepasst wurde? Gerade die Betriebskosten, wie Hausmeisterkosten, Straßenreinigungskosten, Mülltonnenentsorgung, Kosten der Bestückung und Pflege der Grünanlagen und ähnliche Dienste steigen ebenfalls kontinuierlich. Warum wurde nicht auch die Erhöhung dieser Kosten berücksichtigt?**

Nein, siehe Antwort zu Frage 2 und 3.

5. Ist der Stadt bekannt, wie vielen Bedarfsgemeinschaften nach der Umstellung der Berechnung zum 01.01.2016 die „echten Mietkosten“ nicht vollständig in Form von Geldleistungen des Jobcenters ausgezahlt bzw. monatlich gekürzt wurden?

Es gab zum 01.01.2016 keine Umstellung der Berechnung. Durch die Wohngeldreform wurden lediglich alle o.g. Haushalte dahingehend überprüft, ob sie durch die Inanspruchnahme anderer Leistungen besser gestellt werden können.

Die gleiche Prüfung wurde ebenfalls für alle SGB XII-Leistungsempfänger durchgeführt.

6. In einem mir zugetragenen konkreten Fall wurde zu einem Wohnungswechsel geraten, obwohl die dreiköpfige Familie in einer kaum sanierten Plattenbauwohnung der Wobau in Reform wohnt und gewiss keine übersteigerten Bedürfnisse hat. Eigentlich kann die Miete hier nicht überdurchschnittlich hoch sein.

Eine Beantwortung dieser Frage mit allgemeinen Ausführungen ist nicht möglich. Hierzu müsste der beschriebene Einzelfall der Behörde (Jobcenter oder Sozial- und Wohnungsamt?) vorgelegt werden.

Borris